

Retouren an MA III – Parkraumbewirtschaftung

Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung

Stadtmagistrat
Bau-, Wasser-, Gewerbe- u. Straßenrecht
Sachbearbeiter/In Katharina Baumgartner
Telefon +43 512 5360 4326
Email post.parkraumbewirtschaftung
@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 29.09.2026

MagIbk/18208/PW-ASK/959/1
Entfernung von Hindernissen gemäß § 89a StVO

Über Veranlassung der Behörde wurde gemäß § 89a Abs. 2 StVO das in Innsbruck, Viaduktbogen 121, ohne Kennzeichentafeln abgestellte Fahrzeug

Cadillac, grau

am 26.09.2026 entfernt.

Der Eigentümer des Fahrzeuges ist der Behörde nicht bekannt und wird gemäß § 89a Abs. 5 StVO aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet vom Tag der Zustellung dieses Schreibens, unter Nachweis des Eigentumsrechtes beim städt. Zentralhof, Innsbruck, Roßaugasse 4, von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 11.00 Uhr oder von Montag bis Donnerstag zwischen 13.00 und 15.00 Uhr, gegen Bezahlung der Verwahrungskosten von € 10,00 pro Tag und Entfernungskosten von € 195,00 zu übernehmen. Nach dieser Frist ginge das Eigentum nach § 89a Abs. 6 StVO auf die Stadt Innsbruck als Erhalterin der Straße über.

Hinweis:

Diese Kosten können, wenn erforderlich, mit Bescheid behördlich vorgeschrieben werden.

Für den Stadtmagistrat:

Mag. Martina Norz
Referentin (elektronisch unterfertigt)

Ergeht auf Abschrift an:
MA I - AS - ALLGEMEINE SERVICEDIENSTE
botendienste@innsbruck.gv.at

MA III - SB - STRASSEN BETRIEB
dietmar.auer@innsbruck.gv.at

	Unterzeichner	Stadtmagistrat Innsbruck
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-29T14:43:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	689737661
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.innsbruck.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. In der Hoheitsverwaltung hat ein Ausdruck dieses Dokuments gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde	